



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2025

Schwerin, den 1. Dezember

Nr. 48

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare
Ändert VV vom 30. Dezember 2021
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 303 - 6..... 614

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz/Finanzministerium

- Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Sachkosten gemäß § 2 Absatz 1 der
Gerichtsvollzieherbürokostenverordnung 615

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Erste Änderung der Kleingartenförderrichtlinie
Ändert VV vom 23. September 2024
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 235 - 7..... 616

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

- Neuregelung der Fördergrundsätze des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und
Europaangelegenheiten für die Vergabe von Stipendien im künstlerischen Bereich
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 515 617

Landeswahlleiter

- Besetzung des Landeswahlausschusses für die Landtagswahl
am 20. September 2026 620

Schriftleitung

- Neuregelung für die Durchführung von Schutzimpfungen in Mecklenburg-Vorpommern
AmtsBl. M-V 2025 S. 609
– **Berichtigung** – 621

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 48/2025

Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 12. November 2025 – III 3830-76SH/12 –

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erlässt die folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare

Die Dienstordnung für Notarinnen und Notare vom 30. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V 2022 S. 26), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. Mai 2023 (AmtsBl. MV S. 419) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Elektronische Urkunden“.

2. In § 7 Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 5 NotAktVV“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 6 NotAktVV“ ersetzt.

3. Nach § 14 wird der folgende § 14a eingefügt:

„§ 14a Elektronische Urkunden

Auf elektronischen Urkunden kann eine grafische Wiedergabe des Amtssiegels abgebildet werden. In diesem Fall ist bei der grafischen Wiedergabe des Amtssiegels darauf hinzuweisen, dass allein die qualifizierte elektronische Signatur der Notarin oder des Notars maßgeblich ist.“

4. Anlage Muster 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fußnote ** wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 5 NotAktVV“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 6 NotAktVV“ ersetzt.

- b) In der Fußnote *** wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 4 NotAktVV“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nummer 5 NotAktVV“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 614

* Ändert VV vom 30. Dezember 2021; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 303 - 6

Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Sachkosten gemäß § 2 Absatz 1 der Gerichtsvollzieherbürokostenverordnung

Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und des
Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung

Vom 10. November 2025 – III 105b/2343-3SH/2/4 –

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 5 der Gerichtsvollzieherbürokostenverordnung vom 18. März 2013 (GVOBl. M-V S. 261), die durch die Verordnung vom 19. Oktober 2023 (GVOBl. M-V S. 848) geändert worden ist, geben das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung bekannt:

Die Entschädigung für Sachkosten beträgt ab dem 1. Januar 2026
im Kalendermonat 1.100 Euro.

AmtsBl. M-V 2025 S. 615

Erste Änderung der Kleingartenförderrichtlinie*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 6. November 2025

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Kleingartenförderrichtlinie vom 23. September 2024 (AmtsBl. M-V S. 893) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe f wird durch den folgenden Buchstaben f ersetzt:

„f) Erholungsflächen und -einrichtungen.“

b) Der Buchstabe g wird gestrichen.

2. Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass sich die Kleingartenflächen im Land Mecklenburg-Vorpommern befinden.“

3. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7.1.1 wird durch die folgende Nummer 7.1.1 ersetzt:

„7.1.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist formgebunden bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Das Antragsformular steht online auf der

Internetseite des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/>) zum Download zur Verfügung. Sobald ein elektronisches Verfahren zur Verfügung steht, ist dieses zu verwenden.“

b) Nummer 7.1.3 Satz 2 wird gestrichen.

4. Nummer 7.2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde durch Bescheid.“

5. Nummer 7.4 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Der entsprechende Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und kann im Internet unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/> abgerufen werden.“

6. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 616

* Ändert VV vom 23. September 2024; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 235 - 7

Neuregelung der Fördergrundsätze des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten für die Vergabe von Stipendien im künstlerischen Bereich

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 20. Oktober 2025

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 515

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1 Förderrichtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten für die Vergabe von Stipendien im künstlerischen Bereich VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 516	
1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
1.1	Das Land Mecklenburg-Vorpommern (M-V) gewährt Künstlerinnen und Künstlern in ihrer künstlerischen Entwicklung Zuwendungen durch Stipendien (Arbeits-, Aufenthalt-, Reisestipendien) in den Sparten Bildende Kunst einschließlich Fotografie, Darstellende Kunst einschließlich Tanzperformance, Musik einschließlich Komposition, Literatur einschließlich Niederdeutsch und spartenübergreifende Vorhaben nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO).
1.2	Der Gewährung von Zuwendungen in Form der Stipendien geht ein jährliches Bewerbungsverfahren beim für Kultur zuständigen Ministerium voran.
1.3	Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2	Gegenstand der Zuwendung
	Zuwendungsfähig sind ausschließlich künstlerische Vorhaben im Sinne der Ausschreibung.
	Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben, die überwiegend kommerzielle Absichten verfolgen, die der Aus- und Weiterbildung dienen oder investiv sind (zum Beispiel Bau- und Sanierungsmaßnahmen, Ausstattungen).
	Nicht zuwendungsfähig sind darüber hinaus Projekte (z. B. Theateraufführungen, Durchführung von Kursen etc.). Diese sind ausschließlich Gegenstand der kulturellen Projektförderung.
3	Zuwendungsempfänger
3.1	Stipendien erhalten freischaffende Künstlerinnen und Künstler, deren Haupt- oder Nebenwohnsitz und Wirkungskreis in Mecklenburg-Vorpommern liegt und die sich durch ihr künstlerisches Schaffen ausgewiesen haben.
3.2	Nicht zur Antragstellung berechtigt sind Schülerinnen und Schüler, Studierende, in einer Ausbildung stehende Personen, Mitglieder der Kunstkommission und deren Angehörige, Künstlervereinigungen und dergleichen sowie juristische Personen.
4	Zuwendungsvoraussetzungen
4.1	Maßgeblich für die Gewährung der Stipendien sind die Qualität des bisherigen künstlerischen Wirkens und des beabsichtigten Vorhabens.
4.2	Stipendien werden nur für solche Vorhaben ausgereicht, die vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Der Antrag gilt mit Eingang bei der Bewilligungsbehörde als gestellt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller beginnt mit dem Vorhaben auf eigenes Risiko. Es bestehen keine Ansprüche gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern.
4.3	Dem Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns steht aufgrund des Charakters eines Stipendiums nicht entgegen, wenn z. B. das Schreiben eines Buches zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde oder ein Manuskript oder Skizzen existieren.
4.4	Unschädlich ist aufgrund des Charakters des Stipendiums, wenn (nicht teilbare) Arbeitsvorhaben die Dauer des Stipendiums (Bewilligungszeitraum) überschreiten.
4.5	Stipendien werden grundsätzlich nicht mehrfach hintereinander an eine Zuwendungsempfängerin bzw. einen Zuwendungsempfänger vergeben.
5	Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
5.1	Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung oder Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
5.2	Mit dem Arbeitsstipendium soll insbesondere die Arbeit an künstlerischen Vorhaben ermöglicht werden. Arbeitsstipendien werden in Form einer Festbetragsfinanzierung von maximal 5 000 Euro gewährt.
5.3	Reisestipendien sind für Arbeitsaufenthalte außerhalb des Wohnsitzes (In- und Ausland) zu verwenden und werden in Form einer Anteilfinanzierung bis zu einem Höchstbetrag von maximal 3 000 Euro gewährt. Das Sti-

pendium soll 50 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben nicht überschreiten. Es können Studienaufenthalte oder die Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen berücksichtigt werden. Bei Anträgen für Reisestipendien sind der Reisezeitraum zu benennen und ein Finanzierungsplan sowie gegebenenfalls die Einladung zu einer Veranstaltung, Messe etc. beizufügen. Zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen des Reisestipendiums können grundsätzlich alle Ausgaben sein, die im Rahmen des Arbeitsaufenthaltes anfallen. Verpflegungs- und Bewirtungsausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

- 5.4 Aufenthaltsstipendien werden in Form einer Festbetragsfinanzierung für die unten benannten Aufenthaltsorte gewährt. Neben den Kosten des Aufenthalts sind Reise-, Material- und Transportkosten aus dem Stipendium zu finanzieren. Die jeweiligen Laufzeiten werden in der jährlichen Ausschreibung des für Kultur zuständigen Ministeriums bekannt gegeben.

5.4.1 Zuwendungsfähige Aufenthaltsorte

- a) Künstleratelier im Schleswig-Holstein-Haus der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (RostockStipendium)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern vergibt in den Sparten Bildende Kunst ein Stipendium für einen Aufenthalt im Landesatelier des Schleswig-Holstein-Hauses der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Das Stipendium wird als Zuschuss in Höhe von monatlich 1 500 Euro für bis zu drei Monate gewährt (maximal: 4 500 Euro). Der Künstlerin oder dem Künstler werden ein Arbeitsatelier und ein Wohnraum im Schleswig-Holstein-Haus Rostock kostenfrei zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um eine familienfreundliche Einrichtung. Mitnahme von Angehörigen ist nach Absprache gestattet.

- b) Kooperationspartner des Künstlerhauses Lukas

Das Land Mecklenburg-Vorpommern benennt Stipendiaten und Stipendiatinnen für Aufenthalte im Rahmen des internationalen Austauschprogramms des Künstlerhauses Lukas Ahrenshoop mit nordeuropäischen Kooperationspartnern. In der jährlichen Ausschreibung des für Kultur zuständigen Ministeriums ist zu konkretisieren, für welche Einrichtungen und unter welchen Bedingungen die Stipendien vergeben werden.

Die Stipendien sind mit je 1 000 Euro für einen Aufenthalt für einen Monat dotiert. Die Ausreichung des Stipendiums erfolgt jeweils durch das Künstlerhaus Lukas Ahrenshoop.

- c) Kulturstiftung Schloss Wiepersdorf

Das Land Mecklenburg-Vorpommern vergibt in den Sparten Bildende Kunst und Literatur ein Stipendium im Rahmen des Stipendienprogramms der Kulturstiftung Schloss Wiepersdorf. Das Stipendium wird als

Zuschuss in Höhe von monatlich 2 000 Euro für bis zu drei Monate gewährt (maximal: 6 000 Euro). Von diesem Betrag ist eine monatliche Verpflegungspauschale (derzeit in Höhe von 750 Euro) an die Kulturstiftung Schloss Wiepersdorf zu entrichten. Den Stipendiatinnen und Stipendiaten stehen während des vereinbarten Aufenthaltes eingerichtete Wohn- und Atelierräume zur Verfügung. Sie erhalten zudem Unterstützung bei der Umsetzung geplanter Vorhaben und begleitender Recherchen, bei der Vernetzung mit Partnern und Institutionen vor Ort sowie bei Präsentationen wie Vorträgen, Workshops, Konzerten, Lesungen und Ausstellungen.

Das Gelände sowie Schloss können aus Denkmalschutzgründen nicht kindgerecht abgesichert werden. Die Unterbringung von Säuglingen ist nach Absprache möglich.

- 5.4.2 Das für Kultur zuständige Ministerium behält sich vor, weitere Orte zur Realisierung von Aufenthaltsstipendien zu benennen und das Stipendienangebot zu erweitern.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Aufenthaltsstipendien ist die Stipendiatin oder der Stipendiat verpflichtet, während des Aufenthalts vor Ort präsent zu sein.

7 Verfahren

7.1 Vorverfahren und Antragsverfahren

- 7.1.1 Für die Gewährung eines Stipendiums bedarf es eines Antrags. Der Antragstellung ist ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet. Im Bewerbungsverfahren erfolgreiche Bewerbungen erhalten die Möglichkeit der Antragstellung.

Erst-, Zweit- und Drittwunsch (übergreifend über die Stipendienarten nach Nummer 5) sind möglich und können mit Angabe der Reihenfolge angegeben werden. Parallelbewerbungen (Einreichung mehrerer Bewerbungen pro Person) sind nicht zulässig.

Die Bewerbungs-/Antragsformulare und für Reisestipendien zudem ein Formular des Finanzierungsplans stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung.

Die Formulare sind in digitaler Form an das für Kultur zuständige Ministerium zu senden. Die digitale Form entbindet nicht davon, dass die ausgefüllten Formulare den Ersteller eindeutig erkennen lassen müssen (Unterschrift auf dem Originaldokument). Die Bewerbungsfrist (Eingangsfrist) wird in der jeweiligen Ausschreibung des für Kultur zuständigen Ministeriums festgelegt.

- 7.1.2 Zusätzlich zum Bewerbungsformular (mit Finanzierungsplan beim Reisestipendium) sind folgende Unterlagen auf dem jeweils in der Ausschreibung zum Bewerbungsverfahren zu konkretisierenden Weg in Abhängigkeit von den technischen Möglichkeiten mit Eingang bis zu der in der Ausschreibung festgesetzten Frist als Nachweise einzureichen:

- a) Vita mit Nennung der bisherigen Arbeiten, Preise und Stipendien.
- b) Ausführliche Vorhabenbeschreibung.
- c) Foto oder Scan des Personalausweises oder Reisepasses als Nachweis der Unterschriftsberechtigung sowie des Erstwohnsitzes in Mecklenburg-Vorpommern. Falls nur ein Nebenwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern besteht oder der Reisepass vorgelegt wird, ist zusätzlich eine entsprechende aktuelle Meldebescheinigung einzureichen.
- d) Portfolio als Beleg für das bisherige künstlerische Schaffen. Es dürfen maximal 60 Seiten mit Arbeitsproben (z. B. Auszügen von Manuskripten und Veröffentlichungen, Ausstellungs-, Probe- und Aufführungsansichten etc.) eingereicht werden. Stattdessen können gern Links von Webseiten zur Begutachtung von Abbildungen, Musikdateien oder Videos genutzt werden. Die Links und verknüpften Webseiten müssen bis zu der in der Ausschreibung zu konkretisierenden Frist verfügbar sein.

Die Belege des künstlerischen Schaffens dienen dazu, einen Eindruck des bisherigen künstlerischen Werkes zu vermitteln und so die Beschreibung des beantragten Vorhabens zu ergänzen.

- 7.1.3 Unvollständig eingereichte Bewerbungen, Bewerbungen die den formalen Anforderungen nicht entsprechen oder eine Einreichung nach Ablauf der Frist führen grundsätzlich zum Ausschluss aus dem Verfahren. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist zur Bewerbung ist der Eingang der entsprechend der Ausschreibung vollständigen Bewerbung (E-Mail ausreichend). Soweit nicht eine hinreichende Begründung (z. B. schwere Krankheit, höhere Gewalt) in geeigneter Weise glaubhaft gemacht wird, ist die Bewerbung bei Fristverstoß nicht in die Auswahl einzubeziehen. Nachreichungen, soweit sie keine Bewerbungsänderung darstellen, können fristwährend ebenfalls per E-Mail getätigt werden.
- 7.1.4 Zu den vollständigen Bewerbungen trifft das für Kultur zuständige Ministerium eine Entscheidung auf Grundlage der Empfehlungen einer von ihm berufenen Kunstkommission.
- 7.1.5 In dem Fall, dass für einen Aufenthaltsstipendienplatz keine Bewerbung oder keine geeignete Bewerbung vorliegt, kann die Kunstkommission eine andere Bewerbung dafür vorschlagen, um den Platz zu besetzen. Der entsprechende Bewerber bzw. die Bewerberin wird im Anschluss der Sitzung der Kunstkommission kontaktiert und der Vorschlag mitgeteilt. Dem Bewerber bzw. der Bewerberin obliegt die Entscheidung, den Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Für den Fall, dass trotz dieser Regelung ein Aufenthaltsstipendienplatz nicht vergeben werden kann, kann dem jeweiligen Künstlerhaus die Gelegenheit gegeben werden, diesen zu vergeben.
- 7.1.6 Im Rahmen des Aufenthaltsstipendiums des Kooperationspartners Künstlerhaus Lukas kann ein Erst- und Zweitwunsch angegeben werden. Insoweit obliegt die Auswahl der Kommission. Wurde kein Zweitwunsch an-

gegeben, ist ein Alternativvorschlag durch die Kommission nicht zulässig.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern.

Die Stipendienförderung erfolgt per Zuwendungsbescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Anforderung mittels des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderungsformulars. Die Zuwendung ist abweichend von Nummer 5.3.1.2 der VV zu § 44 LHO nur insoweit und nicht eher in einer Summe anzufordern, als sie innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

- 7.3.2 Abweichend von Nummer 5.3.1.3 der VV zu § 44 LHO wird die Zuwendung bei Anteilfinanzierung unabhängig von der Bereitstellung der Finanzierungsanteile sonstiger Zuwendungsgeber oder sonstiger Dritter ausbezahlt. Der Eigenanteil ist entsprechend seinem Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bereitzustellen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO besteht der Verwendungsnachweis aus einem formlosen Sachbericht. Beim Reisestipendium ist zusätzlich ein zahlenmäßiger Nachweis nach Nummer 5.3.6.4 der VV zu § 44 LHO als Bestandteil des Verwendungsnachweises vorzulegen. Für den zahlenmäßigen Nachweis ist das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO beträgt die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises in der Regel vier Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes (Posteingang). Sie wird im Zuwendungsbescheid festgesetzt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.5.2 Das Landesreisekostengesetz findet Anwendung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Artikel 2 Außerkräfttreten

Die Fördergrundsätze des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten für die Vergabe von Stipen-

dien im künstlerischen Bereich vom 1. Februar 2023 treten am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 617

Besetzung des Landeswahlausschusses für die Landtagswahl am 20. September 2026

Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Vom 1. Dezember 2025

Gemäß § 10 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gebe ich die Namen der in den Landeswahlausschuss berufenen weiteren Mitglieder und ihrer Stellvertretungen öffentlich bekannt:

Mitglieder	Stellvertretungen
1. Claus Tantzen	Martin Hackbarth
2. Martin Stein	Torsten Metzinger
3. Nadine Weber	Birgit Jentsch
4. Justus Burgdorf	Steffen Beckmann
5. Klaus-Dieter Götz	Matthias Schult
6. Rasho Janew	Marco Rauch

AmtsBl. M-V 2025 S. 620

Neuregelung für die Durchführung von Schutzimpfungen in Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V 2025 S. 609

– Berichtigung –

Unter der Überschrift des Artikel 1 ist die folgende Gliederungsnummer einzufügen:

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2126 - 13

Schwerin, den 18. November 2025

AmtsBl. M-V 2025 S. 621

